



Einkaufspartner
Haustechnik Schweiz

STATUTEN

Statuten Einkaufspartner Haustechnik Schweiz

1. NAME UND SITZ

Die «Einkaufspartner Haustechnik Schweiz» (EHT Schweiz) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Domizil am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt, die Marktvorteile mittels gemeinsamen Einkauf der Mitglieder bestmöglich zu fördern, dies unter Optimierung von Einkaufsvorteilen und -bedingungen für ihre Mitglieder. Er baut die partnerschaftlichen Kontakte zu den Lieferanten aus, lanciert gemeinsame Werbeaktionen an Mitglieder und hilft bei deren Durchführung. Ausserdem setzt er sich für Kollegialität unter den Mitgliedern ein und fördert die produktabhängige Weiterbildung.

3. MITTEL

Der Verein finanziert sich durch die Lieferantenprovisionen. Er kann bei Bedarf Mitgliederbeiträge erheben.

4. MITGLIEDSCHAFT

Vereinsmitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften. Es handelt sich um qualifizierte Haustechnikfirmen oder gleichwertige Firmen der Baubranche. Über die

Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Geschäftsaufgabe, Konkurs, Tod oder Ausschluss.

Mitglieder können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Vereins handeln oder wenn sie die statutarischen Verpflichtungen missachten oder Desinteresse am Verein bekunden.

5. BEZUGSRECHT

Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seines Einkaufsbedarfs unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten, beim Verein einzukaufen.

6. AUSTRITT

Der Austritt ist zulässig, wenn er schriftlich mit Beachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgt. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, d. h. dem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Vereins.
- c) Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und/oder einer externen Revisionsstelle.

8. GENERALVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Mitglieder werden zur ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste, und zwar mindestens 15 Tage vor deren Abhaltung.

Anträge zu Handen der Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor Abhaltung beim Vorstand schriftlich begründet eingetroffen sein.

Über Anträge und Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten oder nicht gehörig angekündigt sind, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Abwesende Mitglieder sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften üben nur solche Personen das Stimmrecht aus, welche eine entsprechende Vertretungsvollmacht besitzen. Die Stimmrechtsvertretung durch andere Mitglieder indes ist ausgeschlossen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert angemessener Frist abzuhalten, sofern dies $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder oder der Vorstand verlangt.

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle jeweils für eine 3-jährige Amtsdauer.
- b) Abnahme der Betriebsrechnung, Bilanz und Jahresbericht sowie Entlastung des Vorstandes. Beschluss über das Jahresbudget und Festsetzung der Rückvergütungen an die Mitglieder.
- c) Beitragserhebung und Umfang gemäss Ziffer 3 im Bedarfsfalle.
- d) Sämtliche übrigen, vom Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zwingend übertragenen Geschäfte wie auch Statutenänderungen und Auflösung.
- e) Für den Beschluss auf Änderung der Statuten und für den Auflösungsbeschluss des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung ausserdem über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens, allerdings mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

9. VORSTAND

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er bewältigt insbesondere folgende Aufgaben:

Abschluss von Lieferantenabkommen, Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen im Rahmen der Aufgabenstellung, Festlegung der Entschädigung an die Vereinsorgane und an den Geschäftsführer, Wahl des Geschäftsführers auf 3 Jahre, Aufsicht über die Geschäftsstelle, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereich des Geschäftsführers wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeiten Sitzungsgeld und Spesenersatz beanspruchen. Präsident sowie besonders Beauftragte können separat entschädigt werden. Allerdings ist eine Gewinnbeteiligung sowie Ausrichtung von Tantiemen an die Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.

10. REVISIONSSTELLE

Sie prüft die vereinseigene Buchhaltung und erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

Zur Revision kann ein unabhängiges Treuhandinstitut beigezogen werden.

11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein zeichnet in der Regel mittels Kollektivunterschrift durch den Präsidenten und eines Mitgliedes des Vorstandes oder Geschäftsführers. Bei gewöhnlichen

Geschäftsabläufen, den sogenannten Tagesgeschäften, zeichnet der Geschäftsführer mit Einzelunterschrift.

12. HAFTUNG

Es wird auf Art. 75a ZGB verwiesen. Indessen haftet jedes Mitglied persönlich für seine Bezüge.

13. ERGÄNZENDES RECHT

Soweit in den Statuten keine Bestimmung enthalten ist oder ohnehin zwingend das Zivilgesetzbuch anzuwenden ist, wird ergänzend auf Art. 60 ff. ZGB verwiesen.

14. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden revidierten Statuten sind an der a.o. Generalversammlung vom 28.8.09 in Lupfig genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft. Allfällige, mit diesen Statuten in Widerspruch stehende Reglemente, Satzungen und Beschlüsse werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

Lupfig, den 28.8.2009
Einkaufspartner Haustechnik Schweiz

Präsident: Geschäftsführer:

U. Veil P. Saxer